

RS Vwgh 1987/6/17 86/03/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1987

Index

StVO

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2

AVG §46

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc

Rechttssatz

Der VwGH vermag in der Vorgangsweise der Behörde, die mit dem Gendarmeriebericht vorgelegten Fotos nicht als Bildmaterial mit selbstständigem Beweiswert zu werten, sondern als ein solches, mit dem der Zeuge die verbalen Ausführungen seiner Aussage illustriert hatte, keine Rechtswidrigkeit zu erkennen.

Schlagworte

Beweismittel Skizzen Audio-Visuelle Medien Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Verfahrensbestimmungen

Beweiswürdigung Antrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030218.X03

Im RIS seit

30.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>